

## **Beitragsordnung zur Satzung**

des

Vereins „ZIN – Zukunftsinitiative Innenstadt Neuss e.V.“

in Form eines eingetragenen, nicht gemeinnützigen Vereins

Stand 22.06.2010

Auf der Grundlage von § 6 Abs. 5 und Abs. 6 der Vereinssatzung hat die Mitgliederversammlung in ihrer Sitzung am 24.06.2009 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen und zuletzt am 22.06.2010 modifiziert:

## **§ 1 Finanzierung des Vereins**

1. Die Mitgliedschaft im Verein ist beitragspflichtig. Der Verein finanziert seine Aktivitäten aus Mitgliedsbeiträgen, Entgelten für Leistungsaustausch (Rechnungslegung) und aus Umlagen für besondere Maßnahmen oder Aktivitäten einzelner Mitgliedergruppen (ggf. als § 3 Abs. 4 der Satzung) sowie sonstigen Zuwendungen nach Maßgabe der Satzung.
2. Die Mitgliedsbeiträge unterteilen sich in einen allgemeinen Vereinsbeitrag nach § 6, Abs. 6 und zusätzlich in einen ggf. zu erhebenden Abteilungsbeitrag (Quartiersbeitrag) nach § 6, Abs. 7.

## **§ 2 Allgemeiner Vereinsbeitrag**

1. Für ordentliche Mitglieder, die Gewerbeflächen vermieten oder nutzen, wird der allgemeine Vereinsbeitrag nach der Größenklasse der Gewerbefläche bestimmt.

Für Eigentümer beträgt der Vereinsbeitrag

- bis 200 m <sup>2</sup> vermietbare Gewerbefläche	200 €/ Jahr
- 201 m <sup>2</sup> bis 500 m <sup>2</sup> vermietbare Gewerbefläche	400 €/ Jahr
- 501 m <sup>2</sup> bis 1.000 m <sup>2</sup> vermietbare Gewerbefläche	600 €/ Jahr
- über 1.000 m <sup>2</sup> vermietbare Gewerbefläche	800 €/ Jahr

Für gewerblich oder freiberuflich tätige Nutzer beträgt der Vereinsbeitrag

- bis 200 m <sup>2</sup> Gewerbefläche	200 €/ Jahr
- 201 m <sup>2</sup> bis 500 m <sup>2</sup> Gewerbefläche	400 €/ Jahr
- 501 m <sup>2</sup> bis 1.000 m <sup>2</sup> Gewerbefläche	600 €/ Jahr
- über 1.000 m <sup>2</sup> Gewerbefläche	800 €/ Jahr

Gewerblich oder freiberuflich tätige Nutzer, deren Räume ausschließlich in Ober- bzw. Untergeschossen liegen, werden mit 50% des Beitrags ihrer Größenklasse veranschlagt.

Sofern ein ordentliches Mitglied innerhalb des Geltungsbereichs der Vereinssatzung (vgl. Anlage 1 der Satzung) mehrere Immobilien mit Gewerbefläche besitzt bzw. Nutzer mehrerer Gewerbeflächen ist, werden die Flächengrößen zur Berechnung des allgemeinen Vereinsbeitrags addiert.

Ist ein Vereinsmitglied in einer Immobilie sowohl Eigentümer als auch Nutzer, ist nur ein Beitrag und zwar der jeweils höhere Betrag anzusetzen.

2. Für ordentliche Mitglieder, die ausschließlich Wohnflächen inkl. aller Nebenflächen (Keller, Garagen etc.) vermieten oder nutzen, beträgt der allgemeine Vereinsbeitrag 300 €/ Jahr.
3. Für Fördermitglieder wird der Vereinsbeitrag wie folgt festgesetzt:

- Einzelpersonen	150 €/ Jahr
- Unternehmen bis 10 Mitarbeiter außerhalb des ZIN- Geltungsbereichs	200 €/ Jahr
- Vereine, Verbände, Institutionen	500 €/ Jahr
- alle anderen Förderer	1.000 €/ Jahr
4. Der allgemeine Mitgliedsbeitrag gilt rechtsformunabhängig.
5. Alle Vereinsbeiträge sind zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu entrichten, sofern die Finanzbehörde nichts anderes bestimmt.
6. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand über die Einstufung des Mitglieds.

### **§ 3 Quartiersbeiträge**

1. Quartiersgemeinschaften nach § 10 der Vereinssatzung steht nach § 6, Abs. 7 bzw. § 10 Abs. 7 und 8 der Vereinssatzung das Recht zu, einen zusätzlichen Abteilungsbeitrag (Quartiersbeitrag) zu erheben.
2. Die Art der Staffelung der Beiträge entspricht der Staffelung des allgemeinen Vereinsbeitrags nach § 2 Abs. 1 dieser Beitragsordnung. Die Höhe des Betrags je Kategorie legt die jeweilige Quartiersversammlung mit Zustimmung des Vereinsvorstands fest.
3. Soweit ein Mitglied im Bereich mehrerer Quartiersgemeinschaften über Eigentum verfügt bzw. gewerblich oder freiberuflich tätig ist, hat es für die einzelnen Flächen einen Quartiersbeitrag zu entrichten, der sich nach der Beitragshöhe des Quartiers richtet, in dessen Bereich die Flächen liegen.

#### **§ 4 Freiwillige höhere Beiträge**

Freiwillig gezahlte höhere Beiträge oder Sachzuwendungen von ordentlichen und fördernden Mitgliedern sind stets willkommen. Das Angebot für eine höhere Beitragszahlung wird dann mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand für die Zukunft verbindlich. Die freiwillig gezahlten höheren Beiträge sind mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres widerrufbar. Eine Erhöhung der freiwilligen Beiträge ist jederzeit möglich.

#### **§ 5 Sonderumlagen**

Bei besonderen Aktivitäten des Vereins, kann die Mitgliederversammlung Sonderumlagen beschließen, um die Finanzierung der anfallenden Kosten sicherzustellen.

#### **§ 6 Ausnahmeregelung (soziale Härte)**

1. In finanziellen Härtefällen entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des Mitglieds über die Reduzierung des allgemeinen Vereinsbeitrags. Über die Reduzierung der Quartiersbeiträge entscheidet auf schriftlichen Antrag des Mitglieds die jeweilige Quartiersleitung.
2. Ein Härtefall ist gegeben, wenn ein Immobilienleerstand länger als 1 Jahr nicht vermietet ist.
3. Ein Härtefall ist gegeben, wenn das Mitglied auf Basis des Landesgesetzes ISGG als Eigentümer zur Zahlung einer Sonderabgabe verpflichtet ist bzw. als gewerblicher oder freiberuflicher Mieter die Kosten der Abgabe ganz oder anteilig übernimmt.

#### **§ 7 Aufnahme als Mitglied im Laufe eines Jahres**

Bei Stellung des Antrags auf Aufnahme in den Verein bis zum 30. Juni eines Jahres ist der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Bei Stellung des Antrags ab dem 01. Juli eines Jahres ist nur der halbjährliche Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

#### **§ 8 Zahlungsmodalitäten**

1. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird im Regelfall spätestens zum 28.02. eines Jahres per Lastschrift eingezogen. Eine vierteljährliche Zahlungsweise ist auf Antrag möglich.
2. Die Mitglieder verpflichten sich dem Verein hierzu eine Lastschriftgenehmigung zu erteilen. Sollte die Bank eine Lastschrift nicht einlösen, wird der geschuldete Beitrag plus eines Aufschlags von 5,- EUR zum 30. des folgenden Monats erneut eingezogen.
3. Abs. 1 und 2 gelten auch für Sonderumlagen, wobei hier der jeweilige Zeitpunkt der Lastschrift beim Beschluss der Umlage festgelegt wird.

4. Die Beiträge sind nach Rechnungsstellung sofort fällig. Beitragsrückstände in Höhe von 50% des Jahresbeitrags können Grund für einen Ausschluss aus dem Verein sein. Die Verpflichtung zur Zahlung des vollen Jahresbeitrages bleibt auch nach der Aufgabe der Mitgliedschaft durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein für den Zeitraum der Mitgliedschaft bestehen.

#### **§ 9 Stimmrechtsverlust**

Sollte ein Mitglied trotz Mahnung mit mehr als 50% des Jahresbeitrags in Rückstand sein, erlischt sein Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

#### **§ 10 Rechnungsstellung**

Über die Beiträge erstellt der Verein zu Beginn eines Geschäftsjahres eine Jahresrechnung für jedes Mitglied. Für Sonderumlagen werden gesonderte Rechnungen erstellt. Veränderungen der persönlichen Angaben oder Verhältnisse sind unverzüglich mitzuteilen.

#### **§ 11 Gültigkeitsdauer**

Diese Beitragsordnung behält ihre Gültigkeit, bis die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine neue Beitragsordnung beschließt.

Neuss, den 22.06.2010